



Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife

1. Praktikumsregelungen für die Klasse 11 der Fachoberschule

In der Klasse 11 der Fachoberschule ist ein Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtfumfang von 960 Stunden abzuleisten (§ 2 Abs. 3 der Anlage 7 zu § 36 der Verordnung über Berufsbildenden Schulen (BbS-VO)). Dieses Praktikum ist konstitutiver Bestandteil der Klasse 11 der Fachoberschule. Die Schule führt die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums durch.

In den Ergänzenden Bestimmungen über das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) wird unter VII. 1.2 zum Praktikum folgendes geregelt:

„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.“

Die Einschlägigkeit bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und evtl. den entsprechenden Schwerpunkt der Fachoberschule. Das Praktikum soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Besonders sinnvoll erscheinen Praktikumsbetriebe, die auch Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Für das Praktikum ist zu Beginn des Schuljahres ein Praktikumsplan zu erstellen, der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.

2. Praktikumsregelungen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums vor Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule

Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2 d) der Anlage 7 zu § 36 BbS-VO haben Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums ein in Inhalt und Umfang gleiches Praktikum abzuleisten wie in der Klasse 11 der Fachoberschule.

Der einzige Unterschied besteht darin, dass dieses Praktikum nach Beendigung des jeweiligen Bildungsganges absolviert wird und daher nicht mehr zu diesem Bildungsgang gehört. Es handelt sich daher um keine Schulveranstaltung, die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht mehr im Schülerstatus. Nach Beendigung des Praktikums und Vorlage der Praktikumsbescheinigung muss die berufsbildende Schule dieses Praktikum jedoch anerkennen, um die Gleichwertigkeit des Bildungsstandes mit der Klasse 11 der Fachoberschule festzustellen, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, die interessierten Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Praktikums zu beraten und die Kriterien deutlich zu machen, die für eine Anerkennung des Praktikums durch die Schule später angelegt werden.

Die in den EB-BbS geforderten Praktikumsbedingungen sind unbedingt einzuhalten. Die Einschlägigkeit des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt der vorher besuchten Berufsfachschule oder des Fachgymnasiums. Der Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule ist ebenfalls nur in der gleichen Fachrichtung oder dem gleichen Schwerpunkt möglich.

Da durch diesen Weg die Gleichwertigkeit mit dem Bildungsstand der Klasse 11 der jeweiligen Fachoberschule festgestellt wird, kann er nur für diejenigen Fachrichtungen und Schwerpunkte möglich sein, in denen eine Klasse 11 der Fachoberschule existiert. In den Schwerpunkten Informatik sowie im Schwerpunkt Gesundheit-Pflege wird die Klasse 11 nicht geführt, so dass in diesen Schwerpunkten der Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule ausschließlich über eine Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit möglich ist und nicht über ein Praktikum.

3. Praktikumsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) wird geregelt, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase sowie der „berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreiche Berufsausbildung“.

Gleichzeitig wird in den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOFAK Nr. 1.1) festgelegt, dass das mindestens einjährige Praktikum den Vorschriften in den EB-BbS entsprechen muss. Es handelt sich dabei um die oben unter 1. und 2. ausgeführten Praktikumsbestimmungen für die Klasse 11 der Fachoberschule.

In der AVO-GOFAK wird jedoch ausdrücklich ein mindestens einjähriges Praktikum für die Fachhochschulreife gefordert; der in der BbS-VO für die Klasse 11 der Fachoberschule geforderte Umfang von 960 Stunden würde für die Regelung in der AVO-GOFAK daher nicht ausreichen.

Es sind daher aus den Regelungen der EB-BbS („VII. Fachoberschule, Nr. 1.2“, oben zitiert) nur die im Satz 1 formulierten qualitativen Anforderungen zu übernehmen. Teile dieses Praktikums dürfen nicht in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Eine „Einschlägigkeit“ ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge gar nicht existiert. Auch für Schülerinnen und Schüler von Fachgymnasien, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, ist für das anschließende Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

In den EB-AVO-GOFAK (Nr.18.2) wird weiterhin festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von derjenigen Schule ausgestellt wird, welche den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Dies bedeutet, dass die Gymnasien und Fachgymnasien zukünftig die Ordnungsmäßigkeit eines Praktikums anerkennen müssen, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig war und die drei Kriterien erfüllt:

- a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Ein Praktikum sollte nach einem geregelten Praktikumsplan erfolgen, aus dem die Einhaltung der drei Kriterien hervorgeht. In der am Ende des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbescheinigung sollte ausdrücklich dokumentiert werden, auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde und dass die beiden anderen Kriterien erfüllt wurden.

Als Praktikumsbetriebe und –einrichtungen eignen sich grundsätzlich solche, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Zukünftig wird jede einzelne Schule, die die Bescheinigungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, auch die Anerkennung für den berufsbezogenen Teil aussprechen und das Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen, sofern die quantitativen und qualitativen Anforderungen erfüllt sind. Da die qualitativen Anforderungen jedoch einen gewissen Ermessensspielraum beinhalten, muss den interessierten potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten vor Beginn des Praktikums erläutert werden, wie die Schule ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben wird. Eine vorherige Beratung der interessierten Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, durch die Schule ist daher unabdingbar. Es empfiehlt sich, dies durch eine/-n „Praktikumsbeauftragte/ -n“ im Kollegium der Schule vornehmen zu lassen.

Schule und angehende Praktikantinnen und Praktikanten sind dann „auf der sicheren Seite“, wenn die Schule sich die Praktikumspläne vor Beginn des Praktikums vorlegen lässt und diese akzeptiert. Allerdings wird man diese sinnvolle Vorgehensweise nicht zur formalen Bedingung machen können. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant jedoch auf diese profilaktische „Absegnung“, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.

Sinnvoll ist außerdem, dass sich die potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden könnten und sollten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Fachhochschulen an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen erfüllen.

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da jedoch auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebes gesammelt werden sollen, kann ein einjähriges Praktikum auch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichsten Betrieben bestehen. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.

Das Praktikum ist – wie unter 2. ausgeführt – keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus.

Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen; d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen ist hierbei jedoch besonders hinzuweisen.